

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2022.73 vom 15. November 2022**

BS Appellationsgericht, 2022-11-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_BEZ.2022.73](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BEZ.2022.73)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2022.73 du 15 novembre 2022

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2022.73 del 15 novembre 2022

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Entscheide der unteren Aufsichtsbehörde können innert 10 Tagen nach der Eröffnung an die obere Aufsichtsbehörde weitergezogen werden (Art. 18 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs [SchKG, SR 281.1]). Die Beschwerde wurde vorliegend innert Frist erhoben. Als obere Aufsichtsbehörde amtiert ein Dreiergericht des Appellationsgerichts (§ 5 Abs. 3 des basel-städtischen Gesetzes betreffend Einführung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs [EG SchKG, SG 230.100]; § 92 Abs. 1 Ziffer 13 des Gesetzes betreffend die Organisation der Gerichte und der Staatsanwaltschaft [GOG, SG 154.100]). Das Verfahren richtet sich nach Art. 20a SchKG. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO, SR 272) sinngemäss (§ 5 Abs. 4 EG SchKG).

### **E. 2**

2.1 Die untere Aufsichtsbehörde hat im angefochtenen Entscheid vom 9. September 2022 ausgeführt, dass sich die Beschwerde vom 5. September 2022 gegen die Pfändungsurkunde vom 2. September 2022 in der Pfändung [...] richte und dass deren «Löschung» sowie eine Entschädigung beantragt würden. Aus ihrer weitschweifigen Begründung sei jedoch nicht ersichtlich, worin eine Rechtsverletzung, Unangemessenheit, Rechtsverweigerung oder -verzögerung bestehen solle. Damit erfülle die Beschwerde die Voraussetzungen einer Begründung im Beschwerdeverfahren nicht. Auf die Beschwerde sei damit nicht einzutreten. Die Beschwerdeführerin sei wiederholt auf die Bestimmung Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 Satz 2 SchKG hingewiesen worden. Im Entscheid der unteren Aufsichtsbehörde AB.2018.5 vom 25. Januar 2018 sei sie ausdrücklich darauf hingewiesen worden, dass ihr für den Fall weiterer, vergleichbar unbegründeter und leichtfertiger Beschwerden auch von der unteren Aufsichtsbehörde Kosten für Gebühren und Auslagen (wie auch eine Busse) auferlegt werden könnten. Bereits in früheren Entscheiden seien ihr Verfahrenskosten auferlegt worden. Dies habe auch für das vorliegende Verfahren zu gelten.

2.2 In ihrer Beschwerde setzt sich die Beschwerdeführerin weder im Beschwerdeantrag noch in dessen Begründung mit dem angefochtenen Entscheid auseinander. Sie zeigt zudem in keiner Weise auf, dass der in der Beschwerde aufgeführte Antrag Inhalt der vorinstanzlich behandelten Beschwerde war. Da im Beschwerdeverfahren neue Anträge gemäss Art. 326 ZPO ausgeschlossen sind, kann bereits aus diesem Grund auf die Beschwerde nicht eingetreten werden. Die Beschwerdeführerin zeigt zudem auch nicht ansatzweise auf, inwiefern der angefochtene Entscheid auf einer unrichtigen Rechtsanwendung oder einer offensichtlich unrichtigen Feststellung des Sachverhalts beruhen soll (Art. 320 ZPO). Damit kommt die Beschwerdeführerin den Anforderungen der

Begründungspflicht im Beschwerdeverfahren, auf welche sie etwa im Entscheid AGE BEZ.2021.5 vom 3. März 2021 in Erwägung 2.1 bereits hingewiesen worden ist, nicht nach. Aus den genannten Gründen ist auf die Beschwerde nicht einzutreten.

### **E. 3**

Das Beschwerdeverfahren ist grundsätzlich kostenlos. Die untere Aufsichtsbehörde hat aber zu Recht darauf hingewiesen, dass bei derartigen Beschwerden eine Kostenaufgabe wegen böswilliger oder mutwilliger Prozessführung (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG) erfolgen kann (vgl. dazu auch den bereits zitierten AGE BEZ.2021.5 vom 3. März 2021 E. 2.2).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.